Große Resonanz auf Vortrag „Pflegeheim – Wer zahlt?“

Auf großes Interesse stieß der Vortrag „Pflegeheim – Wer zahlt?“ zu dem die KAB Zeitlarn eingeladen hatte. Angesichts der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Eigenanteile für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen ist das Thema für viele Menschen von großer Bedeutung. Gerade für Personen, die neu in ein Pflegeheim einziehen, können monatliche Zuzahlungen von 3.000 bis 4.000 Euro und mehr anfallen.

Referentin Sabine Melzl von der Beratungsstelle des Bezirks Oberpfalz informierte anschaulich darüber, welche Kosten auf die Betroffenen zukommen, welche Leistungen ihnen zustehen und unter welchen Voraussetzungen der Bezirk Oberpfalz finanzielle Unterstützung gewährt.

Dabei erläuterte sie insbesondere, dass eine Leistungsgewährung durch den Bezirk erst ab dem Zeitpunkt möglich ist, an dem dieser Kenntnis vom Hilfebedarf erhält. Dafür genügt beispielsweise eine telefonische Mitteilung, eine E-Mail oder ein Fax des Pflegeheims über den Einzug. Der eigentliche Antrag muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht beim Bezirk eingegangen sein.

Grundsätzlich sind die Leistungen des Bezirks nachrangig. Das bedeutet, dass zunächst die Leistungen der Pflegekasse sowie das eigene Einkommen und Vermögen eingesetzt werden müssen. Auch mögliche Ansprüche gegenüber Dritten sind vorrangig zu berücksichtigen.

Ein wichtiger Punkt des Vortrags war der sogenannte Leistungszuschlag der Pflegekasse. Dieser steigt mit zunehmender Aufenthaltsdauer im Pflegeheim und reduziert dadurch den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen. Der Zuschuss beträgt:

- bis zu 12 Monate Heimaufenthalt: 15 Prozent
- bei mehr als 12 bis zu 24 Monaten: 30 Prozent
- bei mehr als 24 bis zu 36 Monaten: 50 Prozent
- bei mehr als 36 Monaten: 75 Prozent.

Auch die Vermögensfreibeträge wurden erläutert. Diese liegen derzeit bei 10.000 Euro für Alleinstehende und 20.000 Euro für Verheiratete.

Darüber hinaus kann geprüft werden, ob innerhalb der vergangenen zehn Jahre Schenkungen erfolgt sind, aus denen sich möglicherweise Ansprüche auf Herausgabe ergeben. Ebenso können Verpflichtungen aus früheren Übergabeverträgen eine Rolle spielen. Dazu zählen beispielsweise vereinbarte Wohnrechte, Wart- und Pflegeleistungen, Verköstigung oder Taschengeldzahlungen.

Erst wenn solche vorrangigen Ansprüche berücksichtigt sind, kommt gegebenenfalls ein Unterhaltsanspruch in Betracht. Grundsätzlich sind leibliche und adoptierte Kinder ihren Eltern gegenüber unterhaltspflichtig. Eine Heranziehung zum Elternunterhalt erfolgt allerdings erst ab einem jährlichen Gesamteinkommen von mehr als 100.000 Euro.

Der Vortrag machte deutlich, wie komplex die Finanzierung eines Pflegeheimplatzes sein kann und wie wichtig es ist, sich frühzeitig über mögliche Leistungen und Ansprüche zu informieren. Die Beratungsstelle für Pflege beim Bezirk Oberpfalz hilft hierbei gerne.


Bezirk
Oberpfalz